

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 6/09 B

L 6 LW 20/07 (Bayerisches LSG)
S 30 LW 5/07 (SG München)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern,
Regionaldirektion München,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. März 2009 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 4.3.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung des Bescheides über die Beendigung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat die Klägerin mit der von ihr formulierten Frage, ob der Begriff "regelmäßig" im Rahmen des § 85 Abs 3b Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ebenso wie im Falle des § 3 Abs 1 Nr 1 ALG im Sinne einer vorausschauenden Betrachtungsweise zu verstehen sei oder bei § 85 Abs 3b ALG vielmehr eine rückwirkende Betrachtung der Verhältnisse, die zum Überschreiten der maßgeblichen Befreiungsgrenze führen, geboten sei, eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Die übrigen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat die Klägerin indes nicht schlüssig dargelegt.
- 5 Die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage ist ua zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nicht-*



zulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117). Die Klägerin hat durchaus erkannt, dass das BSG in seinem Urteil vom 16.10.2002 (*SozR 3-5868 § 3 Nr 5*) den Begriff der Regelmäßigkeit im Rahmen des § 3 Abs 1 Nr 1 ALG ausgelegt hat. Insoweit kann dahinstehen, ob die Klägerin eine gleichwohl verbliebene Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage im Hinblick auf § 85 Abs 3b ALG hinreichend begründet hat, denn jedenfalls hat sie die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht schlüssig dargelegt.

- 6 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage dann, wenn sie für den zu entscheidenden Rechtsstreit rechtserheblich ist (*vgl BFHE 105, 335, 336*). Es muss demnach für den verfolgten Klageanspruch auf die Beantwortung der Rechtsfrage ankommen. Für den vorliegenden Rechtsstreit bedeutet dies, dass er anders und im Sinne der Klägerin zu entscheiden sein muss, wenn der Begriff der Regelmäßigkeit eines Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommens iS des § 85 Abs 3b ALG nicht vorausschauend, sondern rückwirkend beurteilt wird. Dem Rechnung tragende Ausführungen hat die Klägerin indes unterlassen. Anders als die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage und die über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung der angestrebten Entscheidung, deren ordnungsgemäße Darlegung ebenfalls dahinstehen kann, hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage noch nicht einmal angesprochen.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

